

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2022

Nr. 2022/1826

## Weiterbildung Lehrpersonen der Volksschule 2023 Ausgabenbewilligung

---

### 1. Erwägungen

Die Kosten der Weiterbildung der Lehrpersonen der Volksschule (3'926 Personen) sind gemäss § 73<sup>quater</sup> Absatz 1 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1) vom Kanton, von den Gemeinden und den Lehrpersonen aufzubringen. Die Kosten werden nach Abzug der Lehrpersonenbeteiligung hälftig zwischen den Gemeinden und dem Kanton geteilt (Abs. 3). Der Kanton übernimmt die Kosten vollständig, wenn er die Kurse für obligatorisch erklärt (Abs. 4). Da der digitale Wandel als genereller Entwicklungsimpuls für die Schule, den Unterricht und die Bildung erklärt wurde, übernimmt der Kanton für Kurse in diesem Themenbereich die Kosten.

Der Kanton schliesst eine Leistungsvereinbarung mit dem Institut für Weiterbildung und Beratung (IWB) der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) ab. Der Kanton Solothurn ist (Mit-)Träger der FHNW und entsprechend in die Kontrolle eingebunden. Die PH FHNW ist im Wesentlichen für die Trägerkantone und weitere Kantone tätig. Deswegen findet die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 (BGS 721.532) keine Anwendung auf die Beschaffung der vorliegenden Leistung (Art. 10 Abs. 2 Bst. d).

Die Leistungsvereinbarung betrifft ein Kalenderjahr (2023). Sie beinhaltet das Grundangebot zu Unterrichts- und Schulentwicklung (Kompetenzsicherung und -erweiterung für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulen als Ganzes). In der Leistungsvereinbarung werden Angebotssegmente für die Begleitung des Berufs- beziehungsweise des Wiedereinstiegs, Kurse und Tagungen, schulinterne Weiterbildung und Beratung, Zertifikatskurse und Kaderweiterbildung, Beratungsstellen und Veranstaltungen zu Entwicklungsthemen erfasst. Die Kosten betragen für den Kanton Solothurn im Jahr 2023 2'950'000 Franken. Die definierten Kosten gelten als Maximalbetrag. Werden weniger Leistungen erbracht oder nachgefragt, wird entsprechend weniger in Rechnung gestellt.

Weil die Kosten über 100'000 Franken liegen, ist nach § 35 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004 (BGS 115.11) der Regierungsrat für die Ausgabenbewilligung zuständig.

Die Kosten sind im Globalbudget Volksschule budgetiert.

Da die vorliegende Leistungsbeschaffung keinen Investitionscharakter aufweist, wird auf eine Wirtschaftlichkeitsrechnung verzichtet.

## 2. **Beschluss**

Gestützt auf § 73<sup>quater</sup> Absatz 4 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.2) und § 35 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004 (BGS 115.11):

- 2.1 Für das Grundangebot der Weiterbildung der Lehrpersonen der Volksschule wird mit dem Institut für Weiterbildung und Beratung IWB der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz eine Leistungsvereinbarung über 2'950'000 Franken abgeschlossen. Die Kosten gehen zu Lasten des Globalbudgets Volksschule.
- 2.2 Der Chef des Volksschulamtes (VSA) wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Volksschulamts (3) Wa, az, UK

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW Pädagogische Hochschule, Institut Weiterbildung und Beratung, Adrian Baumgartner, Bahnhofstrasse 6, 5210 Windisch